

Themen eine eingehende und zusammenhängende Betrachtung der Kernfrage erheblich erschwert. Daraus ergibt sich, daß manche von Verf. in seiner „Conclusio“ (S. 167–169) als Schlußfolgerungen bezeichneten Punkte eher als Postulate denn als regelrechte Forschungsergebnisse anzusehen sind. Das gilt z. B. für die Behauptung des Verfassers: „D. Sebastianus, communiore populi et doctorum opinione reiecta, omnes Indianos sine ullo discrimine liberos habuit“ (S. 168). Die Begründung dieser „Conclusio“ sollte man auf den Seiten 140–150 suchen, wo der Verf. von der Freiheit der Indios aufgrund der genannten Synodalbeschlüsse handelt. In Wirklichkeit findet man aber in diesem Abschnitt nur einen kurzen Überblick über die Auseinandersetzungen „de libertate Indianorum“ seit der Entdeckung Amerikas (S. 140–148). Was das Eintreten D. Sebastiãos in seinen Synodalbeschlüssen für die „uneingeschränkte Freiheit aller Indianer“ anbelangt, so wird lediglich darüber ausgeführt, daß der Erzbischof eine Kirchenstrafe vorsieht für diejenigen, die einen Sklavendiebstahl verübt oder Handel mit freien Indios („qui liberi sint“) getrieben haben (S. 150). Ebenso ungenügend scheint die Begründung einer anderen Schlußfolgerung („Dispositiones autem de cura pastoralis erga servos africanos . . . maximum iustitiae et humanitatis revelant sensum“) zu sein, wenn man bedenkt, was der Verf. im Laufe seiner Arbeit unter anderem berichtet. Den Leibeigenen wird nämlich sowohl das Asylrecht (S. 118) wie auch das Anklagerecht gegen ihre Besitzer kraft dieser Synodalbeschlüsse ausdrücklich verweigert (S. 129). Die „Constitutiones“ sehen z. B. darüber hinaus vor, daß Kinder heidnischer Sklavenerbtern, auch gegen deren Willen, bis zum siebten Lebensjahr getauft und nach diesem Zeitpunkt von ihren Eltern getrennt werden müssen (S. 155–156).

In sprachlicher Hinsicht bemüht sich der Verf. um einen eleganten lateinischen Stil, obwohl ihm einige Solécismen unterlaufen sind: z. B. „iudex matrimonium“ (S. 22), „captiverunt“ (S. 148), „inter vafres“ (S. 153), „multi . . . grassari abusum“ (S. 168), „doceo“ mit Dat. (S. 3, 22, 88, 141, 144, 155, 159).

Bonn

A. de Santos Otero

Cathaldus Giblin, OFM: Catalogue of material of Irish interest in the collection Nunziata di Fiandra, Vatican Archives: Part 4, vols. 102–122 (= Collectanea Hibernica, Sources for Irish history, no. 5). Dublin (Clonmore & Reynolds) 1962. 125 + 5 S., kart. 12/6 s.

Dieser vierte Teil (s. ZKG LXXIII, 1962, 399) behandelt die Zeit vom Januar 1710 bis Ende Mai 1728. Im Mittelpunkt steht die Auswirkung des Act to prevent the growth of popery. Hier mitgeteilte Einzelheiten illustrieren die exemplarische Bedeutung des Geschehens: Friedensrichter versprechen einem alten Mann, sie würden ihm bescheinigen, er habe den Abschwöroid geleistet, ohne daß er dies tatsächlich zu tun brauche, wenn er nur die Nachricht verbreite, er habe den Eid geleistet (10). Priestern, die sich weigern, König Jakob abzuschwören, wird der Buchstabe P ins Gesicht gebrannt (92). Wer nicht angibt, wo er Messe gehört hat, muß eine hohe Strafe zahlen; die Summe muß von allen Katholiken der Pfarrei, wo die Messe gefeiert worden sein soll, aufgebracht werden (14). – Katholischerseits wird die Ausflucht, den Eid als erzwungen nicht ernst zu nehmen, verwehrt (9). Die Erklärung der staatlichen Behörden, es handle sich um einen bürgerlichen und nicht einen religiösen Eid, wird nicht angenommen. Einzelne Priester lehnen, daß es für die, die den Eid geschworen haben, keine Verzeihung gibt, selbst wenn sie bereuen.

Die auswärtigen katholischen Mächte, insbes. Savoyen, erhoben schüchterne Vorstellungen in London, wobei sie u. a. darauf hinwiesen, daß sich die protestantischen Mächte in entsprechender Weise für ihre Glaubensgenossen z. B. in Schlesien verwandten (95). Eine autoritative Übersicht über die Entwicklung der Lage der irischen Katholiken seit dem Vertrag von Limerick wurde 1723 von Spinelli gegeben (110, 114). Am Ende der hier behandelten Periode ist Georg II seit Heinrich VIII der erste nichtkatholische Herrscher, den die Katholiken in England, Irland und Schottland wieder voll anerkennen (121).

Bemerkenswerte Einzelheiten zum kirchlichen Leben in Irland: Fastengeschenke an Laien, die sich gut verhalten (29); implizite Annahme der Konstitution gegen Quesnel (81, 84, auch durch die irischen Kollegien auf dem Festland: 86 f.); Streit in einer Diözese über Pfarrenbesetzungen (wichtige Liste von Namen: 105); Beurteilung von Lloyds Übersetzung des Montpellier Katechismus (107: interessant angesichts des Verbots von Veröffentlichungen und für die Stellung der englischen Sprache); Streit zwischen Welt- und Ordensgeistlichen über Verwaltung des Bußsakraments (116).

Breiten Raum nehmen in dem Nunziaturmaterial die Schwierigkeiten ein, die irische Geistliche auf dem Festland den geistlichen und weltlichen Behörden bereiten, in Lille (75), Brabant (100) und vor allem Löwen (für die Geschichte des dort tätigen Professors Francis Martin († 1722) wird hier Wesentliches beigetragen). Die schwere Lage der irischen Emigranten wird durch das Gesuch der Benediktinerinnen von Ypern illustriert (66 f.).

Basel

John Hennig

Reinhard Slenczka: Ostkirche und Ökumene. Die Einheit der Kirche als dogmatisches Problem in der neueren ostkirchlichen Theologie (= Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie, Band 9). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1962. 316 S., kart. DM 28.50.

Man sollte dies gelehrte und spannungsreiche Buch in einem Zuge durchlesen. Es enthält zunächst – in entschiedener dogmatischer Abwendung von den phänomena zu den noumena – eine Entdeckungsfahrt in die Welt nahezu unbekannter theologischer Kontinente: die russische und die griechische Schuldogmatik eines runden Jahrhunderts seit der Einführung der historischen Methode in den russischen theologischen Lehrbetrieb und der Neuorganisation der wissenschaftlichen Ausbildung des Klerus 1836 und seit der Gründung – nach 400 jähriger Unterbrechung der griechischen theologischen Arbeit durch die Türkenherrschaft – der Theologischen Fakultät Athen 1837. Es geht dem Verf. darum, die heute maßgebliche orthodoxe Ekklesiologie als Voraussetzung einer ökumenischen Theologie der Ostkirche zu finden. Die Anlage des Buches verrät noch, daß es zunächst unter den speziellen ost-westlichen ökumenischen Aspekten der zweiten Hälfte der 50er Jahre konzipiert ist. Damals schien die kirchliche Exklusivität der orthodoxen Schuldogmatik allenthalben das Übergewicht zu bekommen gegenüber der „liberalen“, besser: christologischen Linie, die vom Patriarchat Konstantinopel in dem berühmten Sendschreiben von 1920 eingeleitet worden war; die Schuldogmatik schien also die zukünftigen Grundlagen des ökumenischen, evangelisch-orthodoxen „Gesprächs“ zu bestimmen.

Vf. hat sich aber – einer auf der Evangelisch-Orthodoxen Theologischen Nachwuchstagung des Kirchlichen Außenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heidelberg 1958, gegebenen Anregung folgend – entschlossen, die ursprüngliche Arbeit durch die Einbeziehung der wichtigsten Vertreter der russischen „religiösen Philosophie“ (oder Religionsphilosophie), der Laien-Theologen *Chomjakow* († 1860) und *Ssolowjow* († 1900), in einem besonders eindrücklichen Kapitel zu erweitern. Mit ihnen wurde – was er nicht ausführt – nicht nur ein Anschluß an die Theologie der abendländischen Romantik, sondern insbesondere auch der griechischen Väter gefunden, die in der Schuldogmatik scholastisch überlagert war. Hierher gehören auch die wertvollen Abschnitte: über den Begriff „ssobornostj“ (= Synodalprinzip; siehe zur Ergänzung meinen Artikel „Ssobornostj“ in RGG., 3. Aufl.); über die vermittelnde Ekklesiologie des späteren Patriarchen *Sergius* († 1944).

Damit sind, soweit überhaupt möglich, die sehr verschiedenen Voraussetzungen aufgezeigt, aus denen die offiziellen und halboffiziellen Dokumente der orthodoxen Kirchen zur ökumenischen Frage des 20. Jh. zu verstehen und zu bewerten sind. Hier sind dem Verfasser freilich die Ereignisse davon geeilt. Den einmütigen Beschluß der Panorthodoxen Konferenz von Rhodos, September 1961, die ökumenischen Beziehungen im Geiste des o. g. Konstantinopler Patriarchatsschreibens von 1920 aufzubauen, vermag er gerade noch mit einem ekklesiologischen Fragezeichen in einer Anmerkung (S. 300, Anm. 3) anzubringen. Wie der ebenfalls anmerkungs-